

19. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

mehrheitlich mit CDU und SPD gegen GRÜNE und LINKE bei Enthaltung AfD
--

An Plen

Dringliche Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses
vom 13. November 2024

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/1890
**Neuntes Gesetz zur Änderung der
Landeshaushaltsordnung**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/1890 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. In Artikel 1 werden nach Nummer 1 die folgenden Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. § 65 Absatz 6 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Veräußerung von Tochterunternehmen und organisatorischen Unternehmensteilen von Unternehmen, an denen die Mehrheit der Anteile Berlin mittelbar oder unmittelbar gehören oder die mittelbar oder unmittelbar abhängige Unternehmen im Sinne von § 17 des Aktiengesetzes sind. Ausgenommen sind Verkäufe innerhalb eines Unternehmens, an eine andere Unternehmensbeteiligung des Landes Berlin, an der die Mehrheit der Anteile Berlin unmittelbar oder mittelbar gehört, oder an das Land direkt, soweit der Einfluss des Landes Berlin nicht gemindert wird.“

3. § 65 Absatz 6 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Umwandlung und Auflösung von Unternehmen, an denen die Mehrheit der Anteile Berlin mittelbar oder unmittelbar gehören oder die mittelbar oder unmittelbar abhängige Unternehmen im Sinne von § 17 des Aktiengesetzes sind, soweit der Einfluss des Landes Berlin durch die Umwandlung oder Auflösung gemindert wird oder außenstehende Dritte beteiligt werden sollen.“ ‘

2. Artikel 1 bisherige Nummer 2 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:

„§ 94 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Betriebe, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung buchen, sind von Wirtschaftsprüfern zu prüfen, die im Einvernehmen mit dem Rechnungshof von den Betrieben bestimmt werden.“ ‘

3. Dem Artikel 1 wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. § 112 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Veräußerung von Grundstücken, die sich im Eigentum von Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts - ab einer mehrheitlichen Beteiligung Berlins - befinden, sind die dafür in den §§ 63 bis 69 festgelegten Regelungen einzuhalten, es sei denn, die Veräußerung erfolgt an eine andere juristische Person im Sinne des ersten Halbsatzes oder deren Tochterunternehmen oder das Land Berlin.“ ‘

Berlin, den 13. November 2024

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

Stephan Schmidt